

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleitungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Göpfersdorf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung –ThürKO- vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf am 10.04.1995 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50.- DM.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führer i.S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25.- DM.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (4) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 20.- DM.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göpfersdorf, den 19.05.1995

(Siegel)

Lohse
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Göpfersdorf vom 29.10.2001

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf in der 31. öffentlichen Sitzung folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 2 „Höhe der Aufwandsentschädigung“ Abs. 1, 2 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 EUR.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 EUR.

(4) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 10,23 EUR.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2002 in Kraft.

Göpfersdorf, den 29.10.2001

(Siegel)

Börngen-Bürgermeister